



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Das eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung;
sie ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Donnerstag, 07.11.2024

Druckausgabe

Nr. 20

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch, Kötzersricht 6, 92256 Hahnbach, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 623/0, 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1, Gemarkung Kötzersricht; Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	115
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Birgland (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024	117
Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Illschwang (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024	118

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch, Kötzersricht 6, 92256 Hahnbach, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Biogasanlage auf den Flurstücken 623/0, 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1, Gemarkung Kötzersricht;

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch hat am 15. Oktober 2024, datiert auf den 1. Oktober 2024, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 des Anhang 1 der 4. BImSchV erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt, beantragt. Standort der Anlage sind die Flurstücke 623/0 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1 der Gemarkung Kötzersricht.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestelagers mit Doppelmembrangasspeicher mit Peripherie
- Erweiterung des bestehenden Leitungskellers
- Installation und Betrieb einer Gärresteseperation mit Separationsplatz
- Errichtung und Betrieb einer Havarieanlage
- Austausch der Notfackel, manuell auf vollautomatischen Betrieb
- Installation und Betrieb eines Warmwasserpufferspeichers

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 500 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“.
- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. LSG-00308.01 „Wüstung Großenfalz“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 6,5 km.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.08 „Hahnbach - Frohnberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km.
- Auf dem Flurstück des Vorhabens befindet sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Außerhalb des Betriebsgeländes der Biogasanlage der Firma Georg Rauch Agrar, Herr Georg Rauch, befindet sich im näheren Umkreis (ca. 130 m) das geschützte Biotop Nr. 6436-0266-001 „Hecke östlich von Kötzersricht“, Beschreibung: „Von Stieleichen überragte Schlehhecke, lückige Heckenabschnitte mit Sal-Weide, jungen Stiel-Eichen, Schneeball und Schlehensaum“.

Weitere Biotop befinden sich im weiteren Umkreis, z. B.:

- Nr. 6436-0267-001 „Teichröhricht südöstlich von Kötzersricht“, Beschreibung: „ungenutzte Fischteiche mit breitblättrigem Rohrkolben, Igelkolbenröhricht, Großseggen- und Wald-Simsen-Bestände“
- Nr. 6436-0254-001 „Flußlauf und Ufergehölze der Vils südlich von Hahnbach“, Beschreibung: „Erlen-Weidengürtel, lückige Ufergehölze aus Erlen und Weiden, große Seggenhorste am Vilsufer“

- Das nächstgelegene Naturdenkmal Nr. 08.04 (1 Eiche in Süß) befindet sich in einer Entfernung von ca. 4,25 km.
 - Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z. B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.3 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
 - Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet bzw. Überschwemmungsgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Hahnbach (Gebietsnummer: 2210643600048) befindet sich ca. 4,1 km nördlich. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet Nr. 585 (Vils) befindet sich ca. 300 m westlich der Biogasanlage. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
 - Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
 - Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf den Flur-Nrn. 623/0, 623/1, 623/2, 624/0 und 624/1, Gemarkung Kötzersricht, befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler. Das nächstgelegene Baudenkmal ist der Bildstock, reliefierter Sandsteinpfeiler mit Laterne, bez. 1860, Aktennummer D-3-71-126-41, bei Kümmerbuch in einer Entfernung von ca. 1 km. Das nächstgelegene Bodendenkmal ist ein vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügel, Aktennummer D-3-6436-0016, in einer Entfernung von ca. 600 m zum Betriebsgelände.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 29.10.2024
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Böhm
Oberregierungsrätin

51/29.10.2024

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Birgland (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024

I.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Birgland folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 200 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 175 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Gemeindeordnung (GO) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illschwang, 04.11.2024

GEMEINDE BIRGLAND

gez.

Brigitte Bachmann-Mühlinghaus

Erste Bürgermeisterin

II.

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025 tritt gemäß Art. 26 Gemeindeordnung (GO) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, öffentlich auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Illschwang, 04.11.2024

GEMEINDE BIRGLAND

gez.

Brigitte Bachmann-Mühlinghaus

Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze der Gemeinde Illschwang (Hebesatzsatzung) vom 04.11.2024

I.

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt die Gemeinde Illschwang folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 325 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 185 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 Gemeindeordnung (GO) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illschwang, 04.11.2024
GEMEINDE ILLSCHWANG
gez.
Dieter Dehling
Erster Bürgermeister

II.

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) ab dem 01.01.2025 tritt gemäß Art. 26 Gemeindeordnung (GO) eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, öffentlich auf und kann während der Amtsstunden eingesehen werden.

Illschwang, 04.11.2024
GEMEINDE ILLSCHWANG
gez.
Dieter Dehling
Erster Bürgermeister